



**NEUE
AUSGABE
2023**

LEITFADEN

FÜR DEN GEFAHRGUTTRANSPORT
ADR 2023

Energiehandel


Mitzuführende Begleitpapiere (8.1.2 ADR)

Aufsetztank oder Tankfahrzeug	450 l bis 1000 l	über 1000 l
Führerschein, kraftfahrrechtlicher Zulassungsschein und Lichtbildausweis für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung	✓	✓
Gefahrgut-Zulassungsbescheinigung (Abschnitt 9.1.3 ADR).		✓
Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung (8.2.1.2 ADR)	✓	✓
Aufbaukurs Tank (8.2.1.3 ADR)		✓
Beförderungspapier für alle beförderten gefährlichen Güter (5.4.1 ADR)	✓	✓
Schriftliche Weisungen (5.4.3 ADR)	✓	✓

ADR – Ausrüstung je Beförderungseinheit

Zusätzlich zu den gemäß Kraftfahrzeuggesetz (KFG) angeführten Ausrüstungen und Bauvorschriften:

Feuerlöschrüstung (8.1.4 ADR)











Höchstzulässige Masse der Beförderungseinheit	≤ 3,5 t	> 3,5 t / ≤ 7,5 t	> 7,5 t	
Mindestanzahl der Feuerlöschgeräte	2	2	2	 2x
Mindestgesamtfassungsvermögen je Beförderungseinheit	min. 4 kg	min. 8 kg	min. 12 kg	
<i>Geeignetes Feuerlöschgerät für einen Motor- oder Fahrerhausbrand mindestens eines mit einem Mindestfassungsvermögen von:</i>	min. 2 kg	min. 2 kg	min. 2 kg	
<i>Ein oder mehrere zusätzliche Feuerlöschgeräte mindestens eines mit einem Mindestfassungsvermögen von:</i>	min. 2 kg	min. 6 kg	min. 6 kg	

Beförderungseinheiten, die gefährliche Güter gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 befördern, müssen mit mindestens einem tragbaren Feuerlöschgerät für die Brandklassen A, B und C mit einem Mindestfassungsvermögen von 2kg Pulver (oder einem entsprechenden Fassungsvermögen für ein anderes geeignetes Löschmittel) ausgerüstet sein.

Kontrolle:

1. Die tragbaren Feuerlöschgeräte müssen für die Verwendung auf einem Fahrzeug geeignet sein und die entsprechenden Anforderungen der Norm EN 3 Tragbare Feuerlöscher Teil 7 (EN 3-7:2004 + A1:2007) erfüllen.
2. Feuerlöscher muss mit Plombierung versehen sein, die als Nachweis dient, dass das Gerät nicht verwendet wurde.
3. Konformitätszeichen und Aufschrift mit Datum (Monat und Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung nach einer zugelassenen nationalen Norm oder des Ablaufes der höchstzulässigen Nutzungsdauer. Das Datum darf während der Beförderung nicht überschritten werden.
4. Die Feuerlöscher müssen für die Besatzung leicht erreichbar sein.
5. Die Anbringung hat so zu erfolgen, dass die Feuerlöscher gegen Witterungseinflüsse geschützt sind.

Sonstige Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung (8.1.5 ADR)

Aufsetztank oder Tankfahrzeug	450 l bis 1000 l	über 1000 l		
Mindestens ein Unterlegkeil je Fahrzeug (also je Zug 2 Stk.) dessen Abmessungen der höchsten Gesamtmasse des Fahrzeuges und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen	✓	✓		
Zwei selbststehende Warnzeichen z. B. reflektierende Kegel oder Warndreiecke oder orangefarbene Warnblinkleuchten (von der elektrischen Ausrüstung des Fahrzeuges unabhängig)	✓	✓		
Augenspülflüssigkeit Nicht erforderlich für Gefahrzettel der Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2 und 2.3.	✓	✓		
Für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung	Eine geeignete Warnweste (z. B. Norm EN ISO 20471)	✓	✓	
	Eine Handlampe (Metalloberflächen dürfen keine Funken erzeugen)	✓	✓	
	Ein Paar Schutzhandschuhe	✓	✓	
	Einen Augenschutz (z. B. Schutzbrille)	✓	✓	
Eine Schaufel Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummer 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 vorgeschrieben.	✓	✓		
Eine Kanalabdeckung Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummer 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 vorgeschrieben.	✓	✓		
Ein Auffangbehälter Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummer 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 vorgeschrieben.	✓	✓		


Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln (5.3.2 ADR)

Die orangefarbenen Tafeln (400 × 300 mm, 15 mm schwarzer Rand, Nummern 100 mm Höhe, Strichbreite 15 mm), die Ziffern und Buchstaben müssen unabhängig von der Ausrichtung des Fahrzeuges befestigt bleiben. Wenn die orangefarbene Tafel auf Klapptafeln angebracht wird, müssen diese so ausgelegt und gesichert sein, dass jegliches Umklappen oder Lösen aus der Halterung während der Beförderung (insbesondere durch Stöße und unabsichtliche Handlungen) ausgeschlossen ist.

Aufsetztank oder Tankfahrzeug	450 l bis 1000 l	über 1000 l
A) Generell je Beförderungseinheit: » Vorne und hinten orangefarbene Tafeln ohne Nummern » An den Seiten je Kammer Tafeln mit Nummern	✓	✓
B) Bei Beförderung von einem Produkt je Beförderungseinheit statt dessen zulässig: » Vorne und hinten orangefarbene Tafeln mit Nummern » An den Seiten keine Tafeln.	✓	✓
C) Bei Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten mit einem oder mehreren Tanks, in denen Stoffe der UN-Nummer 1202, 1203 oder 1223 oder Flugkraftstoff, welcher der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist, aber keine anderen gefährlichen Stoffe befördert werden, müssen die seitlichen Tafeln nicht angebracht werden, wenn auf den gemäss vorn und hinten angebrachten Tafeln die für den gefährlichsten beförderten Stoff, d. h. für den Stoff mit dem niedrigsten Flammpunkt, vorgeschriebenen Nummern angegeben sind.	✓	✓
D) Wenn während der Beförderung gefährlicher Güter ein Anhänger mit gefährlichen Gütern von seinem Zugfahrzeug getrennt wird, muss an der Heckseite des Anhängers eine orangefarbene Tafel angebracht bleiben.	✓	✓

Großzettel (5.3.1 ADR)

Wenn die Großzettel auf **Klapptafeln** angebracht werden, müssen diese so ausgelegt und gesichert sein, dass jegliches Umklappen oder Lösen aus der Halterung während der Beförderung (insbesondere durch Stöße und unabsichtliche Handlungen) ausgeschlossen ist. Die Grosszettel (Placards) müssen vor einem Hintergrund mit kontrastierender Farbe angebracht werden oder müssen entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äussere Begrenzungslinie aufweisen. Die Grosszettel müssen witterungsbeständig sein und eine dauerhafte Kennzeichnung während der gesamten Beförderung gewährleisten.

Aufsetztank oder Tankfahrzeug	450 l bis 1000 l	über 1000 l	
An beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug (bei Aufsetztanks daher nicht am Tank) Großzettel Muster 3, Seitenlänge min. 250 × 250 mm, Rand 12,5 mm	✓	✓	

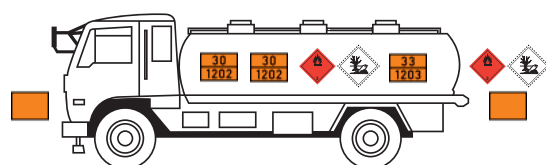
Kennzeichnung umweltgefährdender Stoffe (5.3.6 ADR)

Kennzeichnung bei umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien nach 2.2.9.1.10 ADR entsprechen

Aufsetztank oder Tankfahrzeug	450 l bis 1000 l	über 1000 l	
Anbringung wie Großzettel (5.3.1 ADR)	✓	✓	

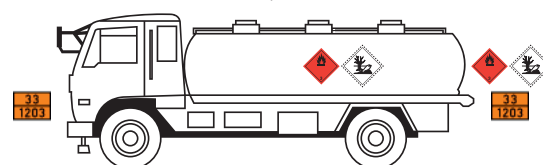
Beispiele für die Anbringung der Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln, Großzettel und Kennzeichnung umweltgefährdender Stoffe

Beispiel Tabellenzeile A)



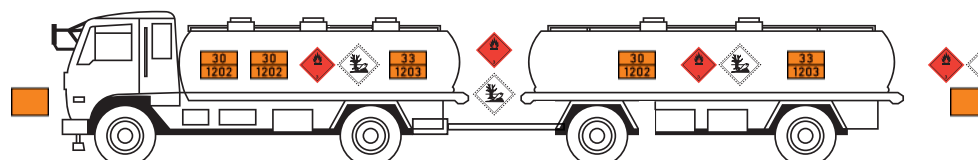
Beispiel Tabellenzeile C)

Inhalt Kammer 1 und 3: UN 1202; Inhalt Kammer 2: UN 1203



Achtung: In diesem Fall müssen die in jedem Tank oder jedem Abteil eines Tanks enthaltenen Stoffe im Beförderungspapier einzeln angegeben werden (5.4.1.1.13 ADR).

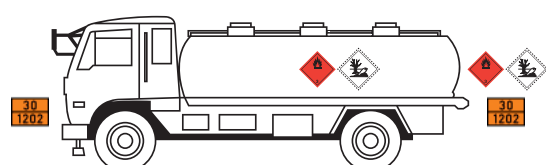
Beispiel Tabellenzeile A)



Achtung: Bei abgestelltem Anhänger siehe Tabellenzeile D).

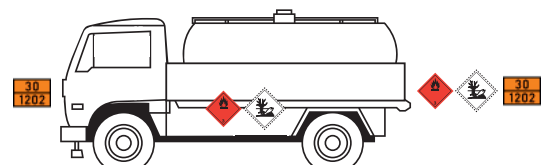
Beispiel Tabellenzeile B)

Inhalt alle Kammern: UN 1202



Aufsetztank; Beispiel Tabellenzeile B)

Inhalt alle Kammern: UN 1202



Achtung: Großzettel sind am Fahrzeug anzubringen

Eintragungen in das Beförderungspapier (5.4 ADR)

Beladenes Fahrzeug

Bei Standardbeförderung ohne Inanspruchnahme von Freistellungen, Freigrenzen, Sondervorschriften.
Detaillierte Angaben siehe ADR 5.4 ff

Angabe zur Art des Stoffes – Die Reihenfolge a, b, c, d, k ist zwingend vorgeschrieben!

	UN	UN Nr.	offizielle Benennung	Nummer der Gefahrzettelmuster	Verpackungsgruppe	Tunnelbeschränkungscode	Sondervorschrift
Beispiele	a	b	c	d	k		
Benzin	UN	1203	BENZIN,	3,	II,	(D/E)	
Diesel	UN	1202	DIESELKRAFTSTOFF,	3,	III,	(D/E)	Sondervorschrift 640L
Heizöl EL	UN	1202	HEIZÖL, LEICHT,	3,	III,	(D/E)	Sondervorschrift 640L

z. B.: Eintragung für Diesel mit Sondervorschrift 640L:

UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND, Sondervorschrift 640L

Anstelle von »III« darf auch »VG III« geschrieben werden.

Achtung

Den Hinweis auf Umweltgefahr finden Sie nicht in der Tabelle A, dieser ist aus dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.

Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes (Produktes)

Mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung für die Beförderung, unterschiedlicher Verpackungsgruppe (als Volumen bzw. als Brutto- oder Nettomasse)

Bemerkung:

Bei beabsichtigter Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 ADR muss für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge und der berechnete Wert der gefährlichen Güter gemäss 1.1.3.6.3 ADR und 1.1.3.6.4 ADR im Beförderungspapier angegeben werden.

Name und Anschrift des Absenders

Name und Anschrift der (des) Empfänger(s)

z. B. auch auf mehreren Lieferscheinen

Tunnelbeschränkungscode

Der Tunnelbeschränkungscode ist laut Tabelle A Spalte 15 anzugeben (diese müssen in Großbuchstaben angeführt werden).

Achtung: Falls keine Tunnelbeschränkungscode zugeordnet wurde, ist im Beförderungspapier der Vermerk (-) einzutragen.

UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G., 9, III, (-)

Eintragung bei leerem Tankfahrzeug

Benzin: LEERES TANKFAHRZEUG, LETZTES LADEGUT: UN 1203 BENZIN, 3, II, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND

Diesel: LEERES TANKFAHRZEUG, LETZTES LADEGUT: UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND

Heizöl EL: LEERES TANKFAHRZEUG, LETZTES LADEGUT: UN 1202 HEIZÖL, LEICHT, 3, III, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND

Eintragung bei Fahrzeug mit leerem Aufsetztank

Benzin: LEERER AUFSETZTANK, LETZTES LADEGUT: UN 1203 BENZIN, 3, II, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND

Diesel: LEERER AUFSETZTANK, LETZTES LADEGUT: UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND

Heizöl EL: LEERER AUFSETZTANK, LETZTES LADEGUT: UN 1202 HEIZÖL, LEICHT, 3, III, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND

Sondervorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe (aquatische Umwelt)

Wenn ein Stoff den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 ADR entspricht, muss im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck »UMWELTGEFÄHRDEND« angegeben sein, außer bei UN 3077 und UN 3082.

Bemerkung:

Eintragung bei beladenem Tankfahrzeug und bei Fahrzeug mit Aufsetztank (Tabelle A: Spalte 6/Sondervorschrift 640)

Die in Kapitel 3.2 ADR Tabelle A Spalte 2 aufgeführten physikalischen und technischen Eigenschaften führen bei der Beförderung des Stoffes in ADR-Tanks zu unterschiedlichen Tankcodierungen für ein und dieselbe Verpackungsgruppe. Zur Identifizierung dieser physikalischen und technischen Eigenschaften des in einem Tank beförderten Produkts ist nur bei der Beförderung in ADR-Tanks zu den im Beförderungspapier vorgeschriebenen Informationen folgende Angabe hinzuzufügen: »Sondervorschrift 640X«, wobei X der entsprechende Großbuchstabe ist, der in Kapitel 3.2 ADR Tabelle A Spalte 6 nach dem Verweis auf Sondervorschrift 640 erscheint.

Auf diese Angabe kann bei Beförderung in einem Tanktyp, der für eine bestimmte Verpackungsgruppe einer bestimmten UN-Nummer mindestens den höchsten Anforderungen genügt, verzichtet werden.

Sondervorschrift 664 für Additivierungseinrichtungen (3.3.1 ADR)

Werden Stoffe unter dieser Eintragung in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) oder Aufsetztanks befördert, so dürfen diese Tanks mit Additivierungseinrichtungen ausgerüstet sein.

Additivierungseinrichtungen:

- sind Teil der Bedienungsausrüstung zur Beimischung von Additiven der UN-Nummer 1202, 1993 Verpackungsgruppe III oder 3082 oder von nicht gefährlichen Stoffen während des Entleerens des Tanks;
- bestehen aus Elementen, wie Verbindungsrohren und -schläuchen, Verschlusseinrichtungen, Pumpen und Dosierungseinrichtungen, die mit der Entleerungseinrichtung der Bedienungsausrüstung des Tanks dauerhaft verbunden sind;
- umfassen Umschliessungsmittel, die integraler Bestandteil des Tankkörpers oder dauerhaft aussen am Tank oder am Tankfahrzeug befestigt sind.

Alternativ dürfen Additivierungseinrichtungen Anschlusseinrichtungen zum Anschliessen von Verpackungen haben. In diesem Fall wird die Verpackung selbst nicht als Teil der Additivierungseinrichtung angesehen.

Abhängig von der Konfiguration gelten folgende Vorschriften:

- a) Bau der Umschliessungsmittel
- (i) Als integraler Bestandteil des Tankkörpers (z.B. Tankabteil) müssen sie die zutreffenden Vorschriften des Kapitels 6.8 erfüllen.
 - (ii) Bei einer dauerhaften Befestigung aussen am Tank oder am Tankfahrzeug unterliegen sie nicht den Bauvorschriften des ADR, sofern die folgenden Vorschriften erfüllt sind: Sie bestehen aus einem metallenen Werkstoff und erfüllen die nachstehenden Mindestvorschriften für die Wanddicke:

Werkstoff	Mindestwanddicke ¹
rostfreie austenitische Stähle	2,5 mm
andere Stähle	3 mm
Aluminiumlegierungen	4 mm
Aluminium, 99,80% rein	6 mm

1) Wenn die Umschliessungsmittel aus einer Doppelwand bestehen, muss die Summe der Wanddicken der metallenen Aussenwand und der metallenen Innenwand der vorgeschriebenen Wanddicke entsprechen.

Schweissarbeiten müssen gemäss dem ersten Unterabsatz des Absatzes 6.8.2.1.23 ausgeführt sein, mit der Ausnahme, dass für die Bestätigung der Qualität der Schweissnähte andere geeignete Methoden angewendet werden dürfen.

- (iii) Bei den Verpackungen, die mit der Additivierungseinrichtung verbunden werden können, muss es sich um Metallverpackungen handeln, die den für das betreffende Additiv anwendbaren Bauvorschriften des Kapitels 6.1 entsprechen.
- b) Tankzulassung
- Für Tanks, die mit Additivierungseinrichtungen ausgerüstet sind oder ausgerüstet werden sollen und bei denen die Additivierungseinrichtung nicht in der ursprünglichen Baumusterzulassung des Tanks enthalten ist, gelten die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.3.4.

- c) Verwendung von Umschliessungsmitteln und Additivierungseinrichtungen
 - (i) Im Falle von Absatz a) (i) bestehen keine weiteren Vorschriften.
 - (ii) Im Falle von Absatz a) (ii) darf der Gesamtfassungsraum der Umschliessungsmittel 400 Liter je Fahrzeug nicht überschreiten.
 - (iii) Im Falle von Absatz a) (iii) gelten der Unterabschnitt 7.5.7.5 und der Abschnitt 8.3.3 nicht. Die Verpackungen dürfen nur während des Entleerens des Tanks mit der Additivierungseinrichtung verbunden sein. Während der Beförderung müssen die Verschlüsse und Anschlusseinrichtungen dicht verschlossen sein.
 - d) Prüfung von Additivierungseinrichtungen
- Für die Additivierungseinrichtung gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.4. Im Falle von Absatz a) (ii) müssen die Umschliessungsmittel der Additivierungseinrichtung zum Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung, der Zwischenprüfung oder der wiederkehrenden Prüfung des Tanks jedoch nur einer äusseren Sichtprüfung und einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Die Dichtheitsprüfung muss mit einem Prüfdruck von mindestens 0,2 bar durchgeführt werden.

Bemerkung:

Für die in Absatz a) (iii) beschriebenen Verpackungen gelten die entsprechenden Vorschriften des ADR.

e) Beförderungspapier

Für das betreffende Additiv müssen nur die gemäss Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) erforderlichen Angaben im Beförderungspapier vermerkt werden. In diesem Fall muss im Beförderungspapier die Angabe »**ADDITIVIERUNGSEINRICHTUNG**« hinzugefügt werden.

- f) Schulung der Fahrzeugführer
- Fahrzeugführer, die eine Schulung gemäss Abschnitt 8.2.1 für die Beförderung dieses Stoffes in Tanks erhalten haben, benötigen keine zusätzliche Schulung für die Beförderung der Additive.
- g) Anbringen von Grosszetteln (Placards) oder Kennzeichnung
- Das Anbringen von Grosszetteln (Placards) an oder die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) oder Aufsetztanks für die Beförderung von Stoffen unter dieser Eintragung gemäss Kapitel 5.3 wird durch das Vorhandensein einer Additivierungseinrichtung oder der darin enthaltenen Additive nicht beeinflusst.

Beförderung von Gasen in Tankfahrzeugen

Mit dem ADR 2023 wird ein neues Kennzeichen für die Beförderung bestimmter Gase eingeführt. Tanks für entzündbare verflüssigte Gase müssen mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sein. Tanks für verdichtete Gase, nicht entzündbare verflüssigte Gase oder gelöste Gase dürfen mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sein. Sicherheitsventile müssen, sofern sie angebracht sind, den Vorschriften der Absätze 6.8.3.2.9.1 ADR bis 6.8.3.2.9.5 ADR entsprechen.

6.8.3.2.9.1 ADR Vorgaben für Sicherheitsventile

- selbsttätiges Öffnen bei einem Druck zwischen dem 0,9- und dem 1,0-fachen Prüfdruck des Tanks
- Ventile müssen dynamischen Kräften, einschließlich Flüssigkeitsschwall, standhalten
- Verwendung von gewichtsbelasteten Ventilen (Schwerkraft oder Gegengewicht) ist verboten
- Abblasmenge der Sicherheitsventile ist nach der Formel in 6.7.3.8.1 ADR zu berechnen. Sicherheitsventil muss mindestens den Vorschriften nach 6.7.3.9 ADR entsprechen.

Sicherheitsventile müssen so ausgelegt oder geschützt sein, dass das Eindringen von Wasser oder einem anderen Fremdstoff, das/der ihre ordnungsgemäße Funktion beeinträchtigen kann, verhindert wird.

6.8.3.2.9.1 ADR Vorgaben für Sicherheitsventile

Wenn Tanks, die luftdicht verschlossen sein müssen, mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, muss diesen eine Berstscheibe vorgeschaltet werden und Bedingungen bzgl. Mindestberstdruck, höchstem Berstdruck und der Berstscheiben erfüllt sein.

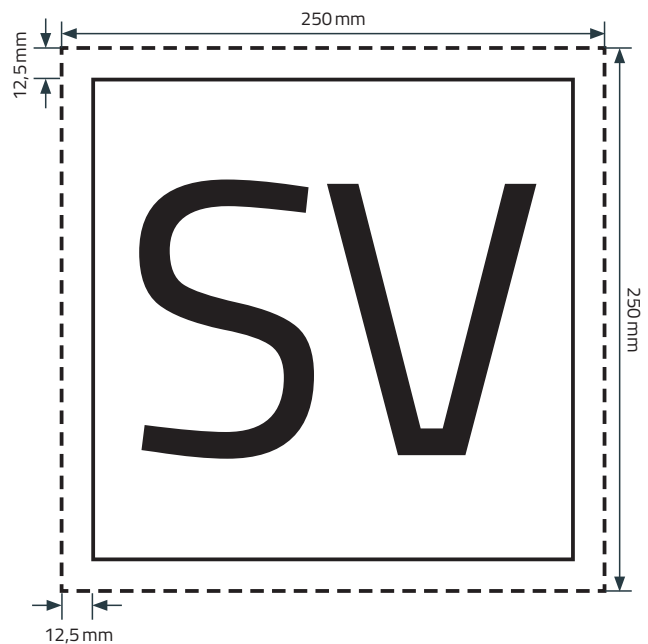
Zwischen der Berstscheibe und dem Sicherheitsventil ist ein Druckmesser oder eine andere geeignete Anzeigeeinrichtung vorzusehen, um die Feststellung von Brüchen, Perforationen oder Undichtheiten der Scheibe zu ermöglichen.

6.8.3.2.9.3 ADR

Sicherheitsventile müssen direkt mit dem Tankkörper oder dem Auslass der Berstscheibe verbunden sein.

Sicherheitsventil – Kennzeichen 6.8.3.2.9.6 ADR

- Kennzeichen besteht aus einem weißen Quadrat mit den Mindestabmessungen 250 × 250 mm.
- Linie innerhalb des Rands muss schwarz sein und parallel zum Rand verlaufen,
- Abstand zwischen dieser Linie und dem Rand des Kennzeichens 12,5 mm.
- Buchstaben «SV» schwarz, Zeichenhöhe mindestens 120 mm, Strichbreite mindestens 12 mm.
- Werkstoff witterungsbeständig.
- Kennzeichen muss dauerhaft sein. Kennzeichen darf sich bei einer 15-minütigen Feuereinwirkung nicht von der Befestigung lösen.
- Kennzeichen muss unabhängig von der Ausrichtung des Tanks befestigt bleiben. 6.8.3.2.9.6 ADR Buchstaben «SV» müssen unauslöschbar und nach einer 15-minütigen Feuereinwirkung noch lesbar sein.



Übergangsbestimmung 1.6.3.60 ADR

Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die bereits mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, die den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.3.2.9 ADR entsprechen, müssen bis zur nächsten nach dem 31. Dezember 2023 durchzuführenden Zwischenprüfung oder wiederkehrenden Prüfung nicht mit den Kennzeichen in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.3.2.9.6 ADR versehen sein.

Hinweis für die Beförderung von Versandstücken (Kanister, Fässer, IBC) in freigestellten Mengen (1.1.3.6 ADR)

Gilt nicht für Tanks / Aufsetztanks!

Auszug aus Tabelle 1.1.3.6.3 ADR (sog. „1000-Punkte-Regel“)

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode/-gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit (Flüssige Stoffe in Liter)
2	Stoffe und Gegenstände die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen. Anmerkung: z. B. Benzin	333
3	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 2 oder 4 fallen. Anmerkung: z. B. Heizöl El, Dieseldieselkraftstoff	1000

Dazugehörige ungereinigte leere Versandstücke: unbegrenzt

In vorstehender Tabelle bedeutet »höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit« für flüssige Stoffe den nominalen Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes.

Folgende Vorschriften müssen eingehalten werden

1. Ein 2 kg tragbarer Feuerlöscher (Pulverlöscher, Brandklassen A, B, C (EN 2:1992)) (8.1.4.2 ADR)
2. Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind (8.2.3 ADR)
3. Eine Handlampe (keine Oberflächen aus Metall durch die Funken erzeugt werden könnten) (8.3.4; 8.5. S2 (1) ADR)
4. Verpackungsvorschriften (UN-Zulassung, Codierung der Verpackung, Benutzungsdauer, Verpackungsgruppe)
5. Bezeichnung: z. B. Gefahrzettel Nummer 3
6. Kennzeichnung: z. B. UN 1202 + Kennzeichen Umweltgefährdend (Fisch/Baum)

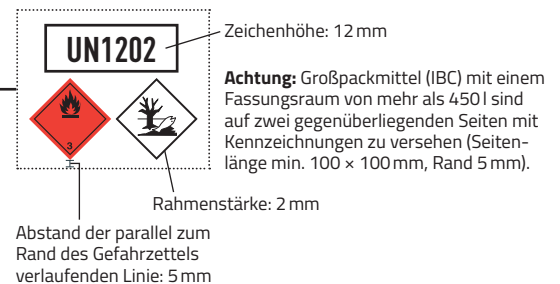
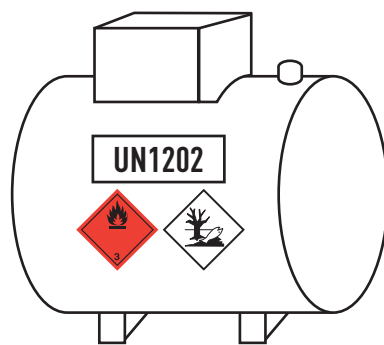
Folgende Vorschriften müssen somit nicht eingehalten werden

1. Anbringung von Großzettel und Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln (5.3 ADR) am Fahrzeug
2. Mitführen von schriftlichen Weisungen (5.4.3 ADR)
3. Vorschriften für die Beförderung von Versandstücken (7.2 ADR)
4. Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung (»ADR-Lenkerausweis«)
5. Fahrzeugausstattung (8.1.5 ADR)
6. Vorschriften für die Fahrzeugbesatzung (Fahrgäste erlaubt)

Beispiel Kanister



Beispiel Großpackmittel (IBC)



Achtung: Die Gefahrzettel müssen hinsichtlich Farbe, Symbole und der allgemeinen Form den Gefahrzettelmustern in 5.2.2.2.2 ADR entsprechen und vor einem Hintergrund mit kontrastierender Farbe angebracht werden oder müssen entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äussere Begrenzungslinie aufweisen.

Handhabung und Verstaung 7.5.7 ADR

Verweis auf den CTU-Code für Zwecke der Ladungssicherung durch Fußnote 1 zu 7.5.7.1 ADR.

Die Vorschriften zur Ladungssicherung gelten im Sinne 7.5.7.1 ADR als erfüllt, wenn die Ladung gemäß EN 12195-1:2010 gesichert ist.

Allgemeine Hinweise

Ungereinigte leere Verpackungen unterliegen nicht dem ADR, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um Gefahren auszuschließen (1.1.3.5 ADR). Es dürfen auch außen keine Reste anhaften.

Es wird empfohlen, sich die Übergabe bzw. Kontrolle der Papiere und Ausrüstungsgegenstände vom Lenker bestätigen zu lassen. Das dient der Kontrolle einer geregelten Übergabe und kann auch Nachweis der Sorgspflicht gegenüber Behörden sein.

Vorschriften zur Reduzierung des Missbrauchsrisikos durch gefährliche Güter gemäß 1.10 ADR

Vorschriften nach 1.10 ADR gelten nur, wenn die Freistellungen (1.1.3.6.3 ADR) überschritten werden. In diesem Fall gelten die Mengen der Liste 1.1.3.6.3 ADR gemäß 1.10.4 ADR sowohl für Versandstücke als auch für Tanks. Diese Mengengrenzen beziehen sich auf die Beförderungseinheit.

Werden diese Mengen überschritten, sind zumindest folgende allgemeine Vorschriften einzuhalten (1.10.1 ADR und 1.10.2 ADR sind anzuwenden).

Allgemeine Vorschriften 1.10.1 ADR

Beförderung über den Freistellungen (1.1.3.6.3 ADR) aber keine Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (z. B. Dieseldieselfkraftstoff über 1 m³):

Alle an der Beförderung beteiligte Personen müssen Ihrer Verantwortlichkeit nach die Vorschriften zur Sicherung von Gefahrguttransporten beachten.

Die Identität des Beförderers muss in geeigneter Weise festgestellt werden (Lichtbildausweis). Dokumente wie z. B. Gewerbeberechtigungen bei langjährigen Geschäftsverbindungen mit bereits bekannten Partnern sind nicht notwendig.

Abstellplätze – auch für nur zeitweiliges Abstellen während der Beförderung – müssen ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und **soweit möglich und angemessen** für die Öffentlichkeit unzugänglich sein.

Jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung muss während der Beförderung einen Lichtbildausweis mit sich führen – also auch die Beifahrer!

Unterweisung im Bereich der Sicherung 1.10.2 ADR

Die regelmäßig durchzuführenden Schulungen »anderer Personen als der Fahrzeuglenker, die mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße befasst sind« müssen auch Bestandteile, die der Sensibilisierung gegenüber der Sicherung dienen beinhalten, da die gefährlichen Güter nicht nur ein stoffliches Gefahrenpotenzial haben, sondern auch missbräuchlich eingesetzt werden können.

Eine derartige Unterweisung muss bei der Aufnahme einer Tätigkeit, welche die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, erfolgen oder überprüft und in regelmäßigen Abständen durch Auffrischkurse ergänzt werden.

Eine detaillierte Beschreibung der gesamten im Bereich der Sicherung erhaltenen Unterweisung ist vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial 1.10.3 ADR

Bei Beförderung von Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial (z. B. Benzin von mehr als 3000l im Tank) sind Sicherungspläne zu erstellen. Genaue Inhaltsangaben zu den Sicherungsplänen sowie Erstellung und Umsetzung werden in 1.10.3.2 und 1.10.3.3 ADR angeführt.

Bemerkung:
Zusätzlich zu den Vorschriften des ADR für die Sicherung dürfen die zuständigen Behörden weitere Vorschriften für die Sicherung aus anderen Gründen als denen der Sicherheit während der Beförderung in Kraft setzen.

Tabelle 1.10.3.1.2 ADR

Auszug für die Klasse 3: Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial

Klasse	Unterklasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter)	Lose Schüttung (kg)	Versandstück (kg)
3		Entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I und II	3000l	gegenstandslos	Unabhängig von der Menge gelten die Vorschriften des Abschnittes 1.10.3 ADR nicht

Weiterführende Information

„Gefahrguttransporte Security-Leitfaden, Vorschriften für die Sicherung“ auf wko.at

Abkürzungen

EN Europäische Norm

ADR Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

UN Vereinte Nationen (engl. United Nations)

Impressum

Medieninhaber und Hersteller: Fachverband des Energiehandels, c/o Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien; Gestaltung: Martin Ristl; Foto Cover: Fotolia (© majeczka); veröffentlicht im April 2023.

Dieser Leitfaden wurde vom Fachverband des Energiehandels in Zusammenarbeit mit den Gefahrgutbeauftragten Robert Wunderl und Severin Ebner erstellt. Die Angaben beziehen sich auf Standardsituationen. Grundlagen sind das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) in der jeweils geltenden Fassung, die Gefahrgutbeförderungsverordnung (GGBV) in der geltenden Fassung und das ADR 2023 (Änderungen der Anlagen A und B zum Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils geltenden Fassung. Auf andere Rechtsvorschriften wird hier nicht eingegangen. Die Richtigkeit des Inhalts ist ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors und des Herstellers wird ausgeschlossen.

www.energiehandel.net

